

BESCHLUSSVORLAGE

erstellt am	28.11.2024	Vorlage-Nr.	6-022/24	Amtsleiter	
Fachbereich	Verwaltungsleitung	Einreicher	Nicole Bliesner	Kenntnis LVB	Gez. Kleist
Beratungsfolge/Gremium		Datum		Behandlung/Empfehlung	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung		09.12.2024		Entscheidung	Ö

Fortführung der Optierung für das Aussetzen der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)

Sachverhalt und Begründung:

Mit der Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) im Jahre 2015, wurde für die juristischen Personen der öffentlichen Rechts (jPdöR) eine umfassendere Rechtsgrundlage zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand geschaffen.

Um den Übergang bis zur zwingenden Anwendung der Vorschrift zu erleichtern, gab es für die jPdöR die Möglichkeit, bis zum Ende des Jahres 2016 eine Optierungserklärung abzugeben. In dieser wurde erklärt, dass die jPdöR zunächst weiter nach den Vorschriften des § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen verfährt.

Da sich für die Gemeinde Wieck a. Darß nach Prüfung keine umsatzsteuerrechtlichen Vorteile bei Umstellung auf die neuen Rechtsvorschriften ergaben, gab man gegenüber dem Finanzamt die Optierungserklärung ab. Die Übergangsfrist wurde danach zweimal verlängert, zuerst bis 01. Januar 2023, danach bis 01. Januar 2025. Da sich in diesen Jahren wiederum keine Vorteile für das Amt bei Anwendung der neuen Vorschriften ergaben, behielt man die Anwendung der alten Vorschriften auch in dieser Zeit bei.

Am 05.06.2024 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 beschlossen. Dieser Regierungsentwurf enthält in Artikel 21 „Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes“ unter Nr. 24 eine Änderung des § 27 Abs. 22a S.1 UStG, wonach eine weitere Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 01. Januar 2027 in Aussicht gestellt wird.

Auf Basis der derzeitigen steuerlichen Gegebenheiten wird von Seiten des Amtes empfohlen, auch die mögliche Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 01. Januar 2027 auszunutzen und weiterhin zu optieren.

gez. A. Winter
Controlling

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten:		EUR	☐ keine finanzielle Auswirkungen
Finanzierung			
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)			
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:		

über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)

Beteiligung Amt für Finanzen:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wieck a. Darß beschließt in ihrer Sitzung am 09.12.2024 das Wahlrecht zur Einführung des § 2b UStG für die Gemeinde Wieck a. Darß weiterhin in Anspruch zu nehmen und die bereits gegenüber dem Finanzamt Ribnitz-Damgarten abgegebene Optionserklärung beizubehalten.

Beschluss-Nr.				
Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abstimmungsergebnis	Beschlussempfehlung
Gemeindevertretung	09.12.2024	13		